



Gemeinde Zwiefalten

Landkreis Reutlingen

Az. 207.66

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Betreuung und das Mittagessen an der Münsterschule Zwiefalten

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2,13 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Zwiefalten in seiner Sitzung am 08.02.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung, Trägerschaft

- (1) Die Gemeinde Zwiefalten bietet an der gemeindlichen Münsterschule eine Betreuung an, sofern die räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind.
- (2) Zur teilweisen Deckung des Aufwandes werden für die Benutzung Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Aufgaben und inhaltliche Gestaltung

Aufgabe und Ziel des Betreuungsangebotes ist es, eine Betreuung von Schulkindern vor dem Vormittagsunterricht, über die Mittagszeit und am Nachmittag anzubieten. Im Betreuungsraum, auf dem Pausenhof und bei Bedarf in anderen Räumlichkeiten der Schule haben die Kinder die Möglichkeit zum gemeinsamen Spiel, zur Erholung, Zeit für gemeinsame Aktivitäten, aber auch zum Lernen. In der Nachmittagsbetreuung gibt es feste und verbindliche Lernzeiten für alle Kinder, die zur Erledigung der Hausaufgaben dienen. Im Rahmen der Betreuung handelt es sich nicht um eine professionelle Nachhilfe. Sie bietet im Rahmen der zu betreuenden Gruppe insbesondere Aufsicht und Hilfe bei eventuellen Fragen zu den Hausaufgaben, sofern dies den BetreuerInnen möglich ist.

§ 3

Öffnungszeiten

- (1) Im Rahmen der Betreuungsangebote werden die Kinder der Münsterschule bis zur Klasse 6 an Schultagen von Montag bis Freitag regelmäßig maximal in der Zeit von 7.15 Uhr bis 16.15 Uhr außerhalb des Schulunterrichts betreut.
- (2) Die jeweiligen Betreuungszeiten nach § 3 Absatz 1 werden im Benehmen der Schule in Absprache mit dem Schulförderverein festgesetzt und an den jeweils gültigen Stundenplan, an den von den Eltern angemeldeten Bedarf und an die Verfügbarkeit von Betreuungskräften angepasst.
- (3) Über die Einrichtung von weiteren Betreuungsangeboten sowie der Beendigung von Betreuungsangeboten entscheidet die Schulleitung in Absprache mit den Verantwortlichen des Schulfördervereins und des Trägers (hier vertreten durch den /die BürgermeisterIn)

§ 4

Betreuungskräfte

- (1) Die Kinder werden von geeignetem Betreuungspersonal betreut
- (2) Die Anstellung des Betreuungspersonals erfolgt über den Schulförderverein (Übungsleiter- /Ehrenamtszuschale) bzw. über die Gemeinde Zwiefalten.
- (3) Die Aufsicht der Betreuungskräfte liegt je nach Regelung des Beschäftigungsverhältnisses bei der Gemeinde oder dem Schulförderverein.

§ 5

Beginn, Änderung und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Zugangsberechtigt sind alle Kinder der Münsterschule bis Klasse 6.
- (2) Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten.
- (3) Das Betreuungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes jeweils zum Beginn eines Schuljahres und endet im laufenden Schuljahr. Eine Anmeldung zum zweiten Schulhalbjahr ist möglich.
- (4) Das Betreuungsverhältnis kann für einzelne Betreuungstage (Montag bis Freitag) und jeweils für die Betreuung vor dem Unterricht, über die Mittagspause oder am Nachmittag festgelegt werden.
- (5) Das Betreuungsverhältnis kann durch die schriftliche Abmeldung der Erziehungsberechtigten zum Ende des ersten Schulhalbjahres mit einer Frist von 2 Wochen gekündigt werden.
- (6) Kinder können nach Absprache mit der Schulleitung von der weiteren Benutzung zeitweise oder dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn
 - a) sich diese nicht in die Gemeinschaft einfügen und wiederholt in grober Weise den geordneten Betrieb stören,
 - b) die Erziehungsberechtigten oder andere Kostenträger mit der Zahlung der Benutzungsgebühr mehr als zwei Monate im Rückstand sind.
- (7) In Einzelfällen, in denen von den Erziehungsberechtigten keine Betreuung möglich ist (Notbetreuung), können Kinder, die sonst nicht in der Betreuung angemeldet sind, am Morgen/über Mittag/am Nachmittag das Betreuungsangebot der Münsterschule in Anspruch nehmen. Voraussetzung hierfür ist eine kurzfristige telefonische Anmeldung beim Sekretariat. Es fällt eine Gebühr von 4 Euro pro Tag an. Diese ist in bar im Sekretariat zu entrichten.
- (8) In begründeten Ausnahmefällen kann von den Erziehungsberechtigten ein Antrag auf Kostenübernahme durch den Schulförderverein für das Betreuungsangebot beantragt werden.

§ 6

Verpflegung während der Betreuung

Es gibt die Möglichkeit, im Rahmen der Betreuungszeit über Mittag von Dienstag bis Donnerstag an einem gemeinsamen Mittagessen in der Schulmensa teilzunehmen. Die Kosten hierfür sind in der Betreuungsgebühr nicht enthalten und werden gesondert erhoben. Möglich ist es auch, ein Vesper von zu Hause für die Mittagspause mitzubringen.

§ 7

Betreuungsgebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes nach § 2 wird eine Gebühr erhoben.
- (2) Gebührenschuldner sind die Erziehungsberechtigten der Schulkinder. Sie haften gesamtschuldnerisch.
- (3) Die Gebühr entsteht zum Zeitpunkt der Anmeldung, spätestens mit der Aufnahme des Kindes. Die Gebühr wird pro Schulhalbjahr mit jeweils 5 Monatsbeiträgen berechnet und wie folgt von der Gemeindekasse Zwiefalten per Lastschrift eingezogen:
 - a) 3 Monatsbeiträge zum 15. Dezember
 - b) 2 Monatsbeiträge zum 15. Februar
 - c) 3 Monatsbeiträge zum 15. Mai
 - d) 2 Monatsbeiträge zum 15. Juli
- (4) Die Gebühr (Monatsbeitrag) fällt in Abhängigkeit der Inanspruchnahme der einzelnen Betreuungszeiten an:

a) Frühbetreuung:	1-5 x wöchentlich	8,00 €
b) Mittagspause:	1-5 x wöchentlich	8,00 €
c) Nachmittag:	1 x außerhalb des Nachmittagsunterrichts	10,00 €
d) Nachmittag:	2-3 x außerhalb des Nachmittagsunterrichts	5,00 €

(zusätzlich zu Punkt c.).
- (5) Die Anmeldung zur Betreuung erfolgt zum Beginn des Schuljahres bzw. zu Beginn des zweiten Schulhalbjahres schriftlich im Schulsekretariat.

- (6) Der Anmeldung zur Betreuung zu Beginn des Schuljahres ist ein von den Erziehungsberechtigten erteiltes Lastschriftmandat beizufügen.

§ 8

Regelung in Krankheitsfällen oder bei vorübergehender Abwesenheit

- (1) Sollte das Kind einen oder mehrere Tage die Betreuung nicht besuchen können, ist dies unverzüglich über das Schulsekretariat zu melden.
- (2) Dürfen die Kinder in Krankheitsfällen die Schule nicht besuchen, dürfen sie auch nicht an der Betreuung teilnehmen.
- (3) Mit der Anmeldung erklären sich die Erziehungsberechtigten damit einverstanden, dass im Notfall ein Arzt bzw. Notarzt gerufen oder das Kind dorthin gebracht werden kann. Die Erziehungsberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass sie seitens der Schule erreicht werden können.
- (4) In Krankheitsfällen, welche die Dauer von 4 Wochen übersteigen, kann von den Erziehungsberechtigten über einen schriftlichen Antrag bei der Gemeinde Zwiefalten die Aussetzung der Betreuungsgebühren beantragt werden.

§ 9

Aufsicht, Versicherung und Haftung

- (1) Während der Betreuungszeiten ist das Betreuungspersonal für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme der Kinder durch die Betreuungskräfte und endet mit dem Verlassen der Betreuungsstruktur, spätestens jedoch mit dem Ende der offiziellen Betreuungszeiten.
- (3) Alle Wegeunfälle sind der Schulleitung unverzüglich zu melden.
- (4) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe sowie anderer persönlicherer Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen.
- (5) Die Haftung der Gemeinde wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Zwiefalten in Kraft.

Zwiefalten, den 08.02.2023

Hepp
Bürgermeisterin

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzungen wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO) in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Zwiefalten geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.